



Sporthalle Breiti

Betriebs- und Benützungsreglement

Genehmigt GRB 117/08.07.2019
Inkraftsetzung: 01.01.2020
2019-267

Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 20,
Bevölkerungsdienste@embrach.ch, www.embrach.ch

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Nutzung	3
Art. 4	Parkplätze.....	3
Art. 5	Zugang zur Anlage.....	3
Art. 6	Grossveranstaltungen.....	3
Art. 7	Kostenfolge.....	3
Art. 8	Nutzungsverweigerung	4
II.	Vermietungen	4
Art. 9	Benützungszeiten	4
Art. 10	Sperrzeiten der Anlage.....	4
Art. 11	Maximale Belegung	4
Art. 12	Gebühren	4
Art. 13	Dauernutzung	4
Art. 14	Nutzung für Veranstaltungen.....	5
III.	Benutzungsvorschriften.....	5
Art. 15	Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 16	Rücksichtnahme Anwohner	5
Art. 17	Pflichten des Mieters	5
Art. 18	Benützungsordnung.....	6
Art. 19	Brandschutzvorschriften	6
Art. 20	Festwirtschaft.....	7
Art. 21	Festbetrieb in der Tiefgarage	7
Art. 22	Abfall	7
IV.	Haftung / Zuwiderhandlung	7
Art. 23	Sach- und Personenschäden	7
Art. 24	Haftung.....	7
V.	Inkraftsetzung.....	7
Art. 25	Frühere Beschlüsse	7
Art. 26	Inkraftsetzung.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung der Sporthalle Breiti und regelt Rechte und Pflichten der Mieter.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

² Die Abteilung Bevölkerungsdienste nimmt Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mietern die erforderlichen Weisungen.

³ Der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor.

⁴ Die Abteilung Bevölkerungsdienste kann Ausnahmen zu diesem Reglement genehmigen.

Art. 3 Nutzung

¹ Schulsport, Vereinssport, Sportanlässe

² Die Belegung richtet sich nach dem aktuell geltenden Belegungsplan.

Art. 4 Parkplätze

¹ Für die Benützer der Sporthalle Breiti stehen die Parkplätze nördlich der Sporthalle zur Verfügung.

² Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.

³ Für Veranstaltungen an den Wochenenden steht zusätzlich die Tiefgarage zur Verfügung.

Art. 5 Zugang zur Anlage

Der Abteilung Bevölkerungsdienste, der Feuerpolizei sowie dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

Art. 6 Grossveranstaltungen

¹ Bei publikumsintensiven Veranstaltungen kann die Abteilung Bevölkerungsdienste vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits-, Park- und Verkehrskonzept sowie weitere Unterlagen einfordern.

² Die Unterlagen sind gegebenenfalls unter Beizug der Feuerwehr oder der Stadtpolizei Bülach zu erarbeiten. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Art. 7 Kostenfolge

Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements und Hinterlassen von übermässig viel Abfall werden in Rechnung gestellt.

Art. 8 Nutzungsverweigerung

Verstösse gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

II. Vermietungen

Art. 9 Benützungzeiten

¹ Während der Schulzeit – Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag bis 17.00 Uhr, Mittwoch bis 12.00 Uhr – ist die Anlage ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.

² Ausserhalb der Schulzeit können die Anlagen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.30 Uhr benützt werden.

Art. 10 Sperrzeiten der Anlage

¹ Die Anlage bleibt während den gesamten Sommerferien, während einer Woche der Sportferien sowie an folgenden Feiertagen geschlossen: Karfreitag bis und mit Ostermontag, Weihnachten (24. – 26.12.), Jahreswechsel (31.12. – 02.01).

² Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

Art. 11 Maximale Belegung

Die Sporthalle Breiti ist für eine Belegung von maximal 400 Personen zugelassen.

Art. 12 Gebühren

Die Gebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 13 Dauernutzung

¹ Für regelmässige Nutzung an Werktagen (ohne Samstag, Sonntag und Feiertage) werden Nutzungsvereinbarungen ausgestellt.

² Der gemäss den ausgestellten Nutzungsvereinbarungen erstellte Belegungsplan wird periodisch erneuert.

³ Veranstaltungen haben gegenüber der Dauernutzung Vorrang.

⁴ Wird die Sporthalle nicht regelmässig, wie in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, genutzt, behält sich die Abteilung Bevölkerungsdienste vor, die Hallenzeit anderweitig zu vergeben.

⁵ Eine Untervermietung oder Weitervergabe, auch von einzelnen Teilen der Anlage, ist nicht gestattet.

⁶ Der Schlüssel wird einer vom Mieter bestimmten Person ausgehändigt. Diese Person haftet für die ausgehändigten Schlüssel und entrichtet bei Verlust eine Gebühr von Fr. 100.00.

⁷ Der Schlüssel darf nur zu den bewilligten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

Art. 14 Nutzung für Veranstaltungen

¹ Benützungsgesuche für Veranstaltungen können von einheimischen Vereinen maximal 18 Monate und vom übrigen Benutzerkreis maximal 12 Monate im Voraus über das elektronische Reservationsystem eingereicht werden.

² Die Übernahme und Rückgabe der Sporthalle Breiti ist durch den Mieter direkt mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

³ Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze verrechnet.

III. Benützungsvorschriften

Art. 15 Sorgfaltspflicht

Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 16 Rücksichtnahme Anwohner

¹ Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

² Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Art. 17 Pflichten des Mieters

Beim Verlassen der Sporthalle Breiti hat der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten ausgeräumt besenrein
- WC sauber gespült (ohne Rückstände), Toilettenartikel entsprechend entsorgt
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft
- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen
- alle Lichter gelöscht
- alle Türen und Fenster geschlossen
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- alle Wasserhähne zuge dreht
- Abfall fachgerecht entsorgt
- Ausfüllen einer allfälligen Schadensmeldung

Art. 18 Benützungsordnung

¹ Der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützungsordnung sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist.

- In allen Räumen inkl. der Tiefgarage herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Esswaren und Getränke dürfen nur in den dafür bestimmten Zonen (Tribüne, Gang) konsumiert werden. In der Sporthalle und den Garderoben ist das Konsumieren von Esswaren und Getränken nicht gestattet.
- Die Sporthalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen (keine Nocken- oder Stollenschuhe) betreten werden. Die im Freien benutzten Schuhe dürfen nicht in der Halle getragen werden.
- Es dürfen keine Haftmittel wie Harz o. Ä. verwendet werden.
- Wird die Sporthalle von mehreren Mietern benützt, sind diese zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- In der Sporthalle darf nur mit Hallenbällen gespielt werden.
- Material und Geräte sind fachgerecht zu behandeln.
- An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die jeweiligen Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben bzw. abzuholen.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.

² Die Benützung ohne durch eine vom Mieter bestimmte Aufsichtsperson ist untersagt.

Art. 19 Brandschutzvorschriften

¹ Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.

² Die Aufwendungen für das widerrechtliche Öffnen der Notausgänge sowie Manipulationen der Einrichtungen, welche Kostenfolgen nach sich ziehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 20 Festwirtschaft

¹ Bei Verkauf von Speisen/Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

² Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 21 Festbetrieb in der Tiefgarage

Die Nutzung der Tiefgarage als Fest-, Bar- oder Lagerbetrieb kann im Einzelfall mittels separater Bewilligung und entsprechenden Auflagen genehmigt werden.

Art. 22 Abfall

Der vor Ort produzierte Abfall in üblichen Mengen ist in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Benützungsg Gebühr enthalten.

IV. Haftung / Zuwiderhandlung

Art. 23 Sach- und Personenschäden

Der Mieter haftet für Schäden, die er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Art. 24 Haftung

¹ Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

² Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

V. Inkraftsetzung

Art. 25 Frühere Beschlüsse

Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente aufgehoben.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Embrach, 8. Juli 2019

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Präsident



Hans Peter Good
Schreiber